

# Region Intakt

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Region Intakt“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Region Intakt e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 27367 Horstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, als regional tätige Organisation lokale und regionale Gefährdungen der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen bewusst zu machen und die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen zu verhindern.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch Information und Beratung, gewaltfreie Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für den Fall der Auflösung oder Löschung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird bereits jetzt bestimmt, dass das Vereinsvermögen auf den gemeinnützigen Verein „NABU Naturschutzbund Rotenburg e. V.“ mit Sitz in 27356 Rotenburg (Wümme) übergeht, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden und wird durch schriftliche Aufnahmeerklärung durch den Vorstand erworben.
- (3) Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahrs erklärt werden kann (Eingang der Erklärung beim Vorstand).
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob verletzt hat. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird durch eine Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, darüber zu befinden, dass in begründeten Ausnahmefällen Sonderzahlungen zu erheben sind. Die Höhe der Sonderzahlung darf in einem Geschäftsjahr den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

### § 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung
  2. Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung wird sie vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen

Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstands
2. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
4. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
7. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail eingeladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladungs-E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Dem Vorstand obliegt die Festlegung des jeweiligen Versammlungsortes.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang dieses Antrags tagen. Zu ihr wird entsprechend Absatz 3 eingeladen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (Absatz 1) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Sprecher, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung neuen des Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand soll in der Regel einmal im Monat tagen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 9 Satzungsänderungen und Auflösungen

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinsziels und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Für den Fall der Auflösung oder Löschung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird bereits jetzt bestimmt, dass das Vereinsvermögen auf den gemeinnützigen Verein „NABU Naturschutzbund Rotenburg e. V.“ mit Sitz in 27356 Rotenburg (Wümme) übergeht, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Horstedt, 22.05.2019